

zum Änderungsplan I vom 17.12.1981 zum Bebauungsplan XXI "Judenhut-Köppel" i.d.F. der Satzung vom 15.11.1973

1. Reduzierung der Gemeinbedarfsfläche

- 1.1 Auf Antrag der Katholischen Kultusgemeinde wird die Gemeinbedarfsfläche für ein Katholisches Gemeindezentrum/Gemeindehaus (ursprünglich Plan Nr. 312/8, 312/3, 311/5, 312/4, 311/ auf das Grundstück Plan Nr. 312/19 (vormals 311/5, 312/3 und 312/8) reduziert, weil die ursprüngliche Konzeption zur Errichtung einer Kirche und eines Kindergartens aufgegeben wird.
- 1.2 Die übrige bisher als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche wird
- a) als Wohnbaufläche,
 - b) als öffentlicher Spielplatz (Grundstück Plan Nr. 312/18, vormals 312/8, 312/4 und 311/2),
 - c) für die Errichtung einer Trafostation (Grundstück Plan Nr. 297/4) und
 - d) als Verkehrsfläche der Planstraße C (Grundstück Plan Nr. 305/6, vormals 311/2 und 312/4)
- ausgewiesen.

2. Aufhebung des geplanten Verbindungsweges zwischen Planstraße F und Straße "Auf dem Köppel"

- 2.1 Auf Antrag betroffener Grundstückseigentümer wird der geplante Verbindungsweg (Fußweg/Kanal) in einer Breite von 3,00 m zwischen dem Grundstück Plan Nr. 920/213 (vormals Plan Nr. 920/123) und dem westlichen Ende der Straße "Auf dem Köppel" (Plan Nr. 920/222, vormals 920/118) ersatzlos aufgehoben.
- Eine unbedingte Notwendigkeit zu seiner Anlage besteht nicht
- 2.2 Der Wendepplatz am Westende der Straße "Auf dem Köppel" (Plan Nr. 920/222, vormals 920/118) bleibt an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle.
- 2.3 Die Zufahrt von diesem Wendepplatz zu dem Grundstück Plan Nr. 920/217 (vormals 920/161 und 920/162) erfolgt über eine 5,00 breite Stichstraße von der Westkante des vorgenannten Wendepplatzes an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Plan Nr. 920/219.
- 2.4 Die Planstraße F wird in ihrer im Bebauungsplan ausgewiesene Länge unverändert beibehalten.

Die Fläche für den im Bebauungsplan ausgewiesenen Treppengang aus dem Grundstück Plan Nr. 920/216 (vormals 920/136) zum westlichen Anfang des ehemaligen Weges im Sinne der Nr. 2.1 wird der Planstraße F zugeschlagen und als Wendepplatz am Nordende dieser Straße angelegt.

3. Verlegung der südlichen Baugrenze im Bereich der Grundstücke
Plan Nr. 920/206 (vormals 920/101) und Plan Nr. 920/205
(vormals 920/176)

3.1 Auf Antrag betroffener Grundstückseigentümer wird die im Bebauungsplan bei den genannten Grundstücken festgelegte südliche Baugrenze dahingehend geändert, daß der Abstand zwischen der nördlichen Grenze der Planstraße A und der Baugrenze 9,00 m beträgt.

Städtebauliche Bedenken gegen diese Änderung bestehen nicht.


4. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

4.1 Die Beteiligten im Sinne des § 13 BBauG haben den genannten Änderungen zugestimmt.

4.2 Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.10.1981 festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im beschriebenen Umfang gemäß § 13 BBauG erfüllt sind.

Bad Dürkheim, den 30. Dezember 1981

Stadt Bad Dürkheim


(Kalbfuß)
Bürgermeister



